

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 331 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Februar 2010 geschäftsordnungsgemäß während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages mit der zitierten Vorlage befasst.

Auf der Expertenbank war Dr. Schernthaler, Referat 11/03, vertreten.

Allgemein ist zum zitierten Gesetzesvorhaben Folgendes auszuführen:

Soweit in den Landesgesetzen im Zusammenhang mit Geldleistungen, die von den Gemeinden zu erbringen sind, noch auf jene Einwohnerzahl von Gemeinden abgestellt wird, die auf der letzten, im Jahr 2001 durchgeführten Volkszählung beruht, soll eine Anpassung an die nunmehr bundesrechtlich im Registerzählungsgesetz vorgesehene Ermittlung von Einwohnerzahlen und die darauf basierenden aktuellen Kundmachungen der Bundesanstalt Statistik Austria erfolgen. Dies dergestalt, dass auf die für die Berechnung von Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesausgaben maßgebliche Bevölkerungszahl Bezug genommen wird. Die so verwiesene Bestimmung des FAG 2008 sieht Folgendes vor: Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Zahl der Wohnbevölkerung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober. Es ist auf der Internet-Homepage der genannten Einrichtung bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Diese für die Verteilung von Steuererträgen auf die gemeindenrelevanten Einwohnerzahlen sollen aktuell auch die Basis für die von den Gemeinden zu erbringenden Geldleistungen bilden und das System der Einwohnerzahlen der letzten Volkszählung, die bis zu zehn Jahre alt sein könne, ablösen.

Geändert wird in diesem Sinn das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967 in Bezug auf den Anteil, mit dem jede dem Gesundheitssprengel angehörende Gemeinde zur Tragung von des-

sen Kosten beizutragen hat. § 40 Abs 4, 4a und 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes wurde bereits in die gleiche Richtung geändert, ebenso § 15 Abs 2 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung (LGBl N r33/2009). Eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Landes Salzburg wird vorbereitet.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes weist der Berichterstatter Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) auf die dargestellte Zielsetzung des Gesetzesvorhabens hin und begrüßt die Beschlussfassung durch den Landtag. Nach weiteren kurzen Wortmeldungen der Abg. Dr. Kreibich (ÖVP), Essl (FPÖ) und Dr. Rössler (Grüne) wird dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 331 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 3. Februar 2010

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Dr. Schlömicher-Thier eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Februar 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.